

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Finanzielle Bestimmungen	2
3. Rücktrittsrecht / Ausschluss	3
4. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung.....	3
5. Ausstellungsstände	4
6. Mitaussteller	5
7. Stand- bzw. Reklamewände	5
8. Hallenböden.....	5
9. Technische Bestellungen.....	5
10. Haftung der Aussteller.....	6
11. Haftungsausschluss.....	6
12. Versicherung.....	6
13. Restaurationsbetriebe und Verpflegungsstände.....	7
14. Ausstellerkarten und Kunden-Eintrittsgutscheine	7
15. Ausstellerverzeichnis.....	7
16. Rechtliche Bestimmungen	7

1. Allgemeines

- 1.1. Veranstalterin: Die Winti Mäss wird von der Winti Mäss GmbH mit Sitz in Winterthur veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt. Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird im Allgemeinen das generische Maskulinum verwendet, wobei beide Geschlechter gleichermassen gemeint sind.

- 1.2. Anmeldung: Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe so wenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Veranstaltung. Mit der Einreichung der Anmeldung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Veranstalterin vom Aussteller verbindlich anerkannt. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Besondere Platzierungswünsche werden als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt. Wünsche des Ausstellers sind unverbindlich. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Platzierung in zumutbarem Rahmen abweichend von den gewünschten Standgrössen oder Standformen vorzunehmen. Untermiete ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Messeleitung gestattet. Ansprüche, die Aussteller von Drittpersonen aufgrund der Zu- oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Exponaten stellen, sind ausgeschlossen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.
- 1.3. Teilnahmebestätigung: Nach der Prüfung der Anmeldung erhält der Aussteller eine Teilnahmebestätigung sowie eine Rechnung mit der Anmeldegebühr von CHF 500.00. Über allfällige durch die Veranstalterin nicht zugelassene Ausstellungsgüter wird schriftlich informiert.

- 1.4. **Standbestätigung:** Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Aussteller die Standbestätigung mit Hallenplan und die Rechnung der Standkosten. Damit gilt der Ausstellungsvertrag unter Vorbehalt von Punkt 2.3 als zustande gekommen. Über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet allein die Messeleitung, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort und Standmasse zu entsprechen. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 4 Arbeitstagen nach Versanddatum des Hallenplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrrkasten, Elektrotabelleau etc.) sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht kein Anspruch auf Preisreduktion.
- 1.5. **COVID-19 Schutzmassnahmen:** Es gelten die dazumal gültigen Schutzmassnahmen des Bundes respektive des Kantons Zürich. Der Veranstalter kann strengere Schutzmassnahmen erlassen. Der Veranstaltungsteilnehmer/Aussteller verpflichtet sich, die Vorgaben des Schutzkonzeptes der Veranstalterin strikte zu beachten und in seinem Herrschaftsbereich (gemietete Flächen samt Nebenräumen) auch durchzusetzen. Die sich aus dem Schutzkonzept oder dessen Änderungen ergebenden Einschränkungen berechtigen nicht zu einem Preisnachlass oder -rückbehalt gemäss den Vereinbarungen im Ausstellervertrag.

2. **Finanzielle Bestimmungen**

(Alle Preisangaben exkl. MwSt.)

- 2.1. Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung ist eine Anmeldegebühr von CHF 500.00 zu leisten. Erst nach Bezahlung dieser Rechnung ist die Teilnahme gewährleistet. Diese Zahlung wird als Anzahlung bei den Standkosten angerechnet.
- 2.2. Die Standkosten, bestehend aus der Standmiete, dem obligatorischen Stromanschluss Typ 13, den bestellten Leistungen und dem Pauschalzuschlag, werden wenn möglich frühzeitig gestellt. Diese Rechnung ist unter Einhaltung der Zahlungsfrist rechtzeitig zu bezahlen. Rechnungen, welche kurz vor dem Eröffnungsdatum gestellt werden sind sofort fällig. Die Messeleitung muss in solchen Fällen vor dem Einräumungstermin im Besitz der Rechnungsbeträge sein.
- 2.3. **Zahlungsbedingungen:** Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen (keine Checks). Es dürfen der Veranstalterin keine Spesen entstehen. Die Standrechnungen können nicht in bar bezahlt werden. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Für jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Standkosten den Zahlungsnachweis erbringen, wird er ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung von der Ausstellung ausgeschlossen. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Punkt 3.

3. Rücktrittsrecht / Ausschluss

- 3.1. Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt der Vornahme:

bis 10 Wochen vor Messebeginn:	25%	der Vertragssumme
bis 6 Wochen vor Messebeginn:	50%	der Vertragssumme
bis 4 Wochen vor Messebeginn:	80%	der Vertragssumme
weniger als 4 Wochen vor Messebeginn:	100%	der Vertragssumme

In jedem Fall ist aber mindestens CHF 1'000.00 zu bezahlen, die Anmeldegebühr wird bei diesem Betrag abgezogen.

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Standbau etc.).

- 3.2. Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 18.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die gesamten Standkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
- 3.3. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet und gebüsst. Im Wiederholungsfalle ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren verrechnet werden. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Schliessung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

4. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung

- 4.1. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen oder vorzeitig abbrechen, falls die Durchführung aus Gründen, welche die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Muss eine Veranstaltung aus solchen Gründen abgesagt oder abgebrochen werden, so ist die Veranstalterin von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller, Mieter, Lieferanten, Partner und Besucher haben gegenüber der Veranstalterin weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der Veranstalterin erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Veranstaltung. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Strom, Wasser etc. Streiks und Aussperrungen, der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Krieg, politische Unruhen, werden – sofern sie nicht von der Veranstalterin verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.
- 4.2. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen, falls die Veranstalterin wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Muss eine Veranstaltung verschoben oder deren Betrieb den Umständen angepasst werden, so haben die Aussteller, Mieter, Lieferanten, Partner und Besucher gegenüber der Veranstalterin weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

- 4.3. Bei einer behördlichen Absage aufgrund der COVID-19-Pandemie fallen dem Aussteller folgende Kosten an: Absage bis 31. August 2024 ohne Kostenfolge, die im Voraus geleistete Standgeldzahlung wird rückerstattet. Bei einer Absage ab 1. September 2024 werden 30 % der geleisteten Standgeldzahlung für bereits vorgenommene Arbeiten und Aufwände der Winti Mäss GmbH zur Vorbereitung der Messe, zurückbehalten. In jedem Fall trägt der Aussteller Kosten, welche ihm infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (z.B. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand entstanden sind, selbst. Die Winti Mäss GmbH leistet insofern keine Entschädigungen. Muss die Messe bei laufendem Betrieb abgebrochen werden, sind die vollständigen Standgeldkosten geschuldet. Die Extras werden nach Aufwand verrechnet.

5. Ausstellungsstände

- 5.1. Die Innenmasse der Stände betragen 3cm weniger als in der «Standbestätigung» aufgeführt. Eigene Systemstände sind unbedingt mit den genauen Aussenmassen zu vermerken.
- 5.2. Die Stände sind mit Teppich oder Bodenrosten zu versehen. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Stroh, Heu, Papier, Styropor etc.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas etc. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
- 5.3. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50m überragen, sind kostenpflichtig und nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.
- 5.4. Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände oder Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen zu schliessen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Falle nicht zu.
- 5.5. Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter und Standmaterial wird keine Haftung übernommen. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut. Allfällige Reinigungsarbeiten durch nicht sachgerechte Reinigung oder Entsorgung von Abfällen nach dem Abbau werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Reparaturarbeiten durch Beschädigung von Standbau-Material werden dem Aussteller ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 5.6. Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten der Messe ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten. Es dürfen keine Gegenstände in die Durchgänge gestellt werden. Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen an Ständen sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Messeleitung zulässig. Dabei ist auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb des eigenen Standes ist untersagt. Bei Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbes zu halten und nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb zu verstossen. Die Preise müssen in CHF angeschrieben und ausländische Ware verzollt sein.

6. Mitaussteller

- 6.1. Mitaussteller müssen bereits bei der Anmeldung gemeldet werden und bedürfen einer Bestätigung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Jeder Mitaussteller hat eine Grundgebühr zu entrichten. Der Hauptaussteller übernimmt für die Mitaussteller die Verantwortung gegenüber der Veranstalterin. Ebenfalls haftet er für alle Kosten der Mitaussteller. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten. Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.00 zu bezahlen. Grundgebühr pro Mitaussteller inkl. Katalogeintrag: CHF 500.00.

7. Stand- bzw. Reklamewände

- 7.1. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Messeleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Beschädigungen oder Unreinheiten werden verrechnet. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.

8. Hallenböden

- 8.1. Der Bodenbelag in den Hallen ist äusserst empfindlich. Besondere Vorsicht ist geboten im Umgang mit Flüssigkeiten, Leim oder Farbe. Flecken am Boden lassen sich nur schwer entfernen. Zur Fixierung von Bodenbelägen darf nur Klebeband verwendet werden, das nach dem Entfernen keinerlei Spuren hinterlässt. Geeignetes Material ist über die Messeleitung erhältlich. Für sämtliche Schäden und Reinigungsarbeiten ist der Aussteller haftbar. Auf dem Hallenboden dürfen Ausstellungsgüter oder Standmaterial weder geschoben noch gezogen werden. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden. Die maximale Nutzlast beträgt 500 kg/m².
- 8.2. Die übrigen Böden bestehen aus Holz und die Maximalbelastung beträgt 250 kg/m². Diese maximale Belastung gilt ebenfalls für die Zeltrampen. Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, muss die Messeleitung informiert sowie müssen Bodenverstärkungen (Standplatz) bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m² wird dem Aussteller belastet. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden.
- 8.3. Für den Einbau von festen Einrichtungen wie Küchen- und Schrankelemente, wird aus Stabilitätsgründen empfohlen, Bodenverstärkungen zu bestellen.
- 8.4. Der Aussteller haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

9. Technische Bestellungen

- 9.1. Sämtliche Bestellungen müssen mit dem Aussteller-Vertrag mitgeteilt werden und ist spätestens bis zum angegebenen Datum abzugeben. Verspätet eintreffende Bestellungen werden mit einer Umtriebsentschädigung von CHF 100.00, plus zusätzlich 50% Zuschlag der bestellten Installation / Artikel belastet.
- 9.2. Benötigte Anschlüsse und Zuleitungen für Elektro, TV, Wasser etc. für den Stand werden ausschliesslich durch die Partnerfirmen der Veranstalterin installiert. Mitbenützung ab einem anderen Stand und/oder ab vorhandenen Hausinstallationen sowie die Eigenerzeugung von Energie (Strom) via Generatoren (Benzin, Diesel etc.) benötigen die schriftliche Bewilligung der Messeleitung.

10. Haftung der Aussteller

- 10.1. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.
- 10.2. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen.
- 10.3. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.

11. Haftungsausschluss

- 11.1. Die Veranstalterin schliesst für sich und ihre Erfüllungsgehilfen im gesetzlich zulässigen Rahmen jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, aus. Allfällige Schäden sind der Veranstalterin unverzüglich zu melden.
- 11.2. Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung. Die Veranstalterin handelt nicht als Aufbewahrer im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände.
- 11.3. Die Veranstalterin schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes.
- 11.4. Die Veranstalterin schliesst jede Haftung für Schäden gegenüber Ausstellern und Dritten aus, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen, durch den Auf- oder Abbau von Ständen und Ausstellungsgütern oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben.

12. Versicherung

- 12.1. Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl auf dem Messeareal hat er sich obligatorisch zu versichern.
- 12.2. Die Aussteller haben eine Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen. Die bestehende Betriebs-Haftpflichtversicherung deckt allenfalls die Risiken der Messebeteiligung ab oder kann entsprechend angepasst werden. Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.
- 12.3. Der Aussteller trägt alle Kosten, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Versicherung eintreten könnten.

13. Restaurationsbetriebe und Verpflegungsstände

- 13.1. Alle Restaurationsbetriebe dürfen nur bei den von der Messeleitung vorgeschriebenen Brauerei oder Getränkeliieferanten Bier und alkoholfreie Getränke beziehen. Die Lieferantenbestimmungen der Veranstalterin sind bedingungslos einzuhalten. Nichteinhaltung zieht eine Konventionalstrafe nach sich.

14. Ausstellerkarten und Kunden-Eintrittsgutscheine

- 14.1. Die Aussteller haben Anspruch auf 1 Gratis-Ausstellerdauerkarte pro 4m² Standfläche (höchstens jedoch 10 Karten). Darüber hinaus können in beschränktem Umfang Ausstellerkarten gegen Entgelt bezogen werden.
- 14.2. Ferner stehen Eintrittsgutscheine für Kunden und Interessenten zur Verfügung. Die Tickets werden dem Aussteller nach der Messe in Rechnung gestellt.

15. Ausstellerverzeichnis

- 15.1. Die Veranstalterin ist allein berechtigt ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht oder nicht vollständig vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen.

16. Rechtliche Bestimmungen

- 16.1. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber informiert.
- 16.2. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- 16.3. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der Winti Mäss GmbH, Wartstrasse 131, CH-8400 Winterthur, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
- 16.4. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit Ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanschreibepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Massnahmen zur Brandverhütung etc.) zu haben, welche am Ausstellungsort gelten.
- 16.5. Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss am Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz).
- 16.6. Aussteller, die alkoholhaltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Klein- und Mittelverkaufspatent der Stadt. Diese werden durch die Veranstalterin weiterverrechnet. Das Patent muss bei der Veranstalterin angemeldet werden. Gratisdegustationen von gebrannten Wassern über 15% Vol. sind generell nicht gestattet.
- 16.7. Verordnung Kantonales Eichamt: Aussteller, die Waren im Offenverkauf anbieten, müssen diese in Gegenwart der Käuferinnen oder Käufer mit Messgeräten abmessen, welche den Anforderungen vom 17. Dezember 1984 sr 941.210 genügen und der Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren und Verkehr sr 941.281, 2. Abschnitt «Offenverkauf», Art. 7 entsprechen. Falls die Ware nicht vor Ort abgewogen wird, hat diese eine Mengendeklaration aufzuweisen.



- 16.8. Während der Messe ist die Vermittlung von Musik (Radio, Tonträger, Musiker oder Sänger) sowie der Einsatz von Verstärker- und Lautsprecheranlagen zu Verkaufszwecken nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufsaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken. Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller gegenüber der SUISA die Benutzergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht für Ansprüche der SUISA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers.
- 16.9. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Winterthur (eingetragener Sitz der Winti Mäss GmbH).

Winterthur, November 2024